

Rahmenordnung
für die
Diplomprüfung im Studiengang
Psychologie
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

05.11.2002

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 85
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen wurde von der Fachkommission Psychologie erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat der Rahmenordnung am 05. November 2002 zugestimmt. Die Kultusministerkonferenz hat die Rahmenordnung am 13. Dezember 2002 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		7
§ 1	Regelstudienzeit	7
§ 2	Prüfungsaufbau	7
§ 3	Fristen	7
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 5	Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	10
§ 8	Projektarbeiten	10
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	13
§ 12	Freiversuch	13
§ 13	Wiederholung der Fachprüfungen	14
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	15
§ 15	Prüfungsausschuss	16
§ 16	Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	16
§ 17	Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	17
§ 18	Zweck der Diplomprüfung	17
§ 19	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	18
§ 20	Zeugnis und Diplomurkunde	19
		Seite
§ 21	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	20

§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 23	Zuständigkeiten	20
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen		22
§ 24	Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	22
§ 25	Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	22
§ 26	Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	23
§ 27	Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	23
§ 28	Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	24
§ 29	Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	25
§ 30	Diplomgrad	25
Erläuterungen		27

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, ggf. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

§ 3

Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprü-

fung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet und
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll

der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung

mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, ggf. einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur

Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 ge-

nannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und ggf. die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden^{*)}. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

^{*)} Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gem. § 1 beträgt unter Einschluss eines mindestens dreimonatigen Berufspraktikums neun Semester. Bei Integration eines mindestens sechsmonatigen Berufspraktikums in das Studium erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 156 Semesterwochenstunden.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Gegenstand der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind inhaltliche Recherche, Planung von Untersuchungen, Datenanalyse und Präsentation, Kommunikation, Erfahrung als Untersuchungsteilnehmer. Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie weitergehende Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- Allgemeine Psychologie
- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Sozialpsychologie
- Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik.

Die Fachprüfungen in Allgemeiner Psychologie und in Allgemeinen Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik bestehen jeweils aus mindestens zwei Prüfungsleistungen.

(2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Voraussetzung für die Ablegung der letzten

Fachprüfung der Diplomprüfung ist die Ableistung und der Nachweis eines mindestens drei-monatigen und ggf. eines mindestens sechsmonatigen Berufspraktikums. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:

- a) Zwei Fachprüfungen in Fächern, die primär Anwendungen der Psychologie betreffen (Anwendungsfächer):
- Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Klinische Psychologie oder
 - Pädagogische Psychologie.

Eines dieser Fächer kann durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden.

- b) Je eine Fachprüfung in zwei unterschiedlichen psychologischen Fächern, die vertieft studiert werden. Diese beiden Fachprüfungen können durch eine Fachprüfung in einem Fachgebiet ersetzt werden, wenn der Umfang des Studiums in diesem Fachgebiet dem vertieften Studium von zwei Fächern entspricht. Vom Gesamtumfang dieser Prüfungsleistungen müssen wesentliche Anteile grundlagenbezogen und anwendungs/interventionsbezogen sein.
- c) Eine Fachprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden).

(2) Mindestens eine weitere Fachprüfung ist in den von den Studierenden gewählten psychologischen oder nicht psychologischen Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die

Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest.

(3) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

§ 30

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych.“) verliehen.

Erläuterungen zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung

im Studiengang Psychologie

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungssystematik	33
II. Charakterisierung des Studienganges	34
1. Vorbemerkung	34
2. Ziele der Revision	35
3. Erläuterung der §§ 26 und 28	36
4. Bezug zu Bachelor-/Master-Studiengängen	41
5. Umfang des minimalen Lehrangebotes	41
6. Erläuterungen zu § 28 Diplomarbeit, Kolloquium	41
III. Fachbeschreibungen	42
1. Grundstudium	42
a) Allgemeine Psychologie	42
b) Biologische Psychologie	43
c) Entwicklungspsychologie	43
d) Persönlichkeitspsychologie	44
e) Sozialpsychologie	44
f) Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik	45
2. Hauptstudium	46
a) Basisfächer (Umfang jeweils mindestens 9 LP)	46
aa) Arbeits- und Organisationspsychologie	46
ab) Klinische Psychologie	47
ac) Pädagogische Psychologie	47

b) Vertiefungsfächer (Umfang jeweils mindestens 18 LP)	48
ba) Gesundheitspsychologie	48
bb) Kognitionswissenschaft	48
bc) Medienpsychologie	49
bd) Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens	49
be) Psychotherapie	50
bf) Rechtspsychologie	51
bg) Verkehrspsychologie	51
c) Doppelte Vertiefungen (Umfang jeweils mindestens 36 LP)	52
ca) Arbeits- und Organisationspsychologie	52
cb) Klinische Psychologie und Psychotherapie	53
d) Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden)	54
IV. Berufsfelder von Diplom-Psychologen	55
1. Klinische Psychologie	55
2. Arbeits- und Organisationspsychologie	55
3. Lehre und Forschung	56
4. Marktforschung und Werbung	56
5. Pädagogische Psychologie	56
6. Gesundheitspsychologie	57
7. Verkehrspsychologie	57
8. Rechtspsychologie	58
9. Medienpsychologie	58
10. Weitere Betätigungsfelder	59
Anlage 1: Beispiel 1 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie	60
Anlage 2: Beispiel 2 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie	62

I. Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Hochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, ggf. betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 1). Betreute Praxiszeiten sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden.

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s. u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung, ggf. auch der Diplom-Vorprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z. B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d. h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote. Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.

II. Charakterisierung des Studienganges

1. Vorbemerkung

Die Fachkommission weist darauf hin, dass die Regelungen des Allgemeinen Teils der Rahmenordnung (§§ 1 bis 23) identisch sind mit den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellten Hochschulen -. Diese Bestimmungen sind verpflichtend und damit dem Regelungsbereich der Fachkommission entzogen.

Zur Klarstellung bzw. Interpretation einzelner Paragraphen dieses Allgemeinen Teils wird darauf hingewiesen, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) sich im Gegensatz zu den betreuten Praxiszeiten in § 1 Regelstudienzeit auf berufspraktische Zeiten bezieht, die vor der Aufnahme des Studiums liegen und in manchen Studiengängen (ggf.) als Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

Die Festlegung in § 5 Abs. 1, dass schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren in der Regel ausgeschlossen sind, bedeutet nicht deren grundsätzliche Unzulässigkeit. Sollen Prüfungen nach diesem Verfahren durchgeführt werden, bedarf es aber einer besonderen Begründung seitens der Hochschule. Grund für diese Regelung war u. a. der Ausschluss zufälliger Prüfungsergebnisse und die erhöhte Messbarkeit der Leistung durch andere Verfahren.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 zur Mindestdauer der mündlichen Prüfungsleistungen von 15

Minuten hindert die Hochschule nicht, die Mindestdauer auf z. B. eine Stunde in der örtlichen Hochschulprüfungsordnung festzusetzen.

Die in § 12 vorgesehene Freiversuchsregelung ist fakultativ und überlässt es den Hochschulen, einen Freiversuch in den Hochschulprüfungsordnungen vorzusehen. Die Ausgestaltung des Verfahrens fällt in die Kompetenz der Hochschulen.

2. Ziele der Revision

Die Revision der Rahmenordnung hatte folgende Ziele:

- Sicherung der bisherigen Qualität des Grundstudiums durch eine breite, weitgehend einheitliche Ausbildung in den Grundlagenfächern und allgemeinen Methoden der Psychologie,
- Sicherung der bisherigen Qualität des Hauptstudiums mit Qualifikation für ein breites Spektrum von Berufen durch das Angebot klassischer, großer Anwendungsfächer und durch ein großes Gewicht auf Kompetenz in Methoden,
- größere Flexibilität in der Gestaltung des Hauptstudiums mit der Möglichkeit der Profilbildung für Institute durch das Angebot neuer Anwendungsfächer und spezieller, insbesondere auch interdisziplinärer Vertiefungsfächer,
- größere Flexibilität in der Gestaltung des Hauptstudiums für Studierende durch Wahlmöglichkeiten aus einem Spektrum von Vertiefungsfächern, das von einer sehr breiten Orientierung bis hin zu einer starken Spezialisierung reicht,
- Vorgabe von qualitätssichernden Rahmenkriterien bei Schaffung der Flexibilität für deutliche Erweiterungen bei entsprechender Lehrkapazität,
- Abstimmung der Fachbeschreibungen auf rechtliche Rahmenbedingungen für die psychologische Berufstätigkeit (z. B. Psychotherapeutengesetz),
- Spezifikation der Vergleichbarkeit mit zu erwartenden Bachelor-/Master-Studiengängen mit psychologischen Inhalten; insbesondere Orientierung für Mindeststandards für deren Akkreditierung.

Diese Ziele sind in den §§ 26 und 28 der Rahmenprüfungsordnung spezifiziert, auf die sich die folgenden Erläuterungen in erster Linie beziehen. Andere wichtige Neuerungen betreffen die Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen, die Erweiterung des Lehrangebotes um Studienprojekte, Fallseminare und fachübergreifende Veranstaltungen, Flexibilität bei der Auswahl von Fachprüfungen und die feste Einbindung einer betreuten Berufspraxiszeit.

Bei der Beurteilung der Festlegungen ist zu beachten, dass es sich um eine Rahmenordnung

für Prüfungsordnungen handelt, nicht um eine beispielhafte Prüfungsordnung. Die Rahmenordnung ist bewusst so flexibel gestaltet, dass lokale Profilvorstellungen möglichst realisierbar sind. Die formulierten Mindestkriterien für Fächer liegen in der Gesamtsumme deutlich unter dem Gesamtvolumen von 240 Leistungspunkten (plus 30 LP Diplomarbeit). Es besteht also Spielraum für die einzelnen Prüfungsordnungen.

3. Erläuterung der §§ 26 und 28

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

Allgemeine Psychologie

Biologische Psychologie

Entwicklungspsychologie

Persönlichkeitspsychologie

Sozialpsychologie

Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik.

Die Fachprüfungen in Allgemeiner Psychologie und in Allgemeinen Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik bestehen jeweils aus mindestens zwei Prüfungsleistungen.

Mit dieser Regelung der „mindestens zwei Prüfungsleistungen“ soll die besondere Breite der Allgemeinen Psychologie (vgl. III 1 a) und der Allgemeinen Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (vgl. III 1 f) hervorgehoben werden.

Es soll die bisherige Teilung in Allgemeine Psychologie I und II, die örtlich unterschiedlich inhaltlich gestaltet ist, durch eine Fachprüfung ersetzt werden, die nach lokalen Gegebenheiten in unterschiedliche Prüfungsinhalte und Lehrveranstaltungen unterteilt wird. So ist eine Aufteilung in eine Prüfungsleistung für Wahrnehmung/Gedächtnis/Denken/Sprache und eine Prüfungsleistung für Emotion/Motivation/Lernen/Motorik ebenso denkbar wie andere Kombinationen des Lehr- und Prüfungsstoffes. Das Gewicht dieses Faches im Studium wird auch am Umfang des vorzuhaltenden Lehrangebotes deutlich, der mindestens das Doppelte der anderen Grundlagenfächer beträgt (vgl. III 1 a).

In der Fachprüfung Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik gilt der gleiche Grundgedanke der einheitlichen Fachprüfung mit mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsleistungen. Die Vermittlung der diagnostischen Grundkompetenz vor dem Hauptstudium ergibt sich aus der Notwendigkeit, dieses Wissen bereits beim Eintritt in das Hauptstudium für das erfolgreiche Studieren der Anwendungsfächer erworben zu haben. Dieser Anteil der Psychologischen Diagnostik im Grundstudium soll daher auch angewandte Anteile enthalten, die eine erste Orientierung über Anwendungsgebiete der Psychologie schon im Grundstudium ermöglichen. Jede Hochschule kann dabei selbst entscheiden, wie es diese Prüfungsteile prüft und vermittelt. Das Gewicht des Faches Allgemeine Methoden der

Psychologie und Grundlagen der Diagnostik im Studium wird auch am Umfang des vorzuhaltenden Lehrangebotes deutlich (vgl. III 1 f).

§ 26 (2) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, zwei weitere Fachprüfungen in der lokalen Prüfungsordnung zu verankern. Hiermit kann eine Profilbildung im Hauptstudium unterstützt oder vorbereitet werden. Es können hier Grundlagenfächer vertieft, Anwendungsfächer vorbereitet oder die bisherigen „nicht psychologischen Wahlpflichtfächer“ lokal verankert werden.

§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In folgenden Fächern sind Fachprüfungen abzulegen:

(a) Zwei Fachprüfungen in Fächern, die primär Anwendungen der Psychologie betreffen (Anwendungsfächer):

- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Klinische Psychologie oder
- Pädagogische Psychologie.

Eines dieser drei Fächer kann durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden.

Die neue Rahmenordnung sieht vor, dass mindestens die benannten drei Anwendungsfächer als „Basisfächer“ (im Sinne der bisherigen Rahmenprüfungsordnung) angeboten werden, wobei allerdings eines durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden kann. Außerdem legt die Rahmenordnung fest, dass aus dem Angebot dieser Anwendungsfächer zwei Fachprüfungen zu wählen sind. Mit dieser Regelung können Diplomstudiengänge durch das Angebot von anderen als den benannten Anwendungsfächern Profilbildung anstreben. Sie bietet auch die Möglichkeit, die Angebote an Anwendungsfächern neuen Entwicklungen in Berufsfeldern für Psychologen anzupassen (z. B. in der Gesundheits-, Medien-, Rechts-, Umwelt-, Verkehrspsychologie). Die aus Gründen der Vergleichbarkeit der Abschlüsse ebenfalls gewünschte Grenze dieser Flexibilität in der Gestaltung des Hauptstudiums wird durch die Festlegung erreicht, dass mindestens zwei der klassischen drei Anwendungsfächer angeboten werden, von denen mindestens eines auch mit einer Fachprüfung abgeschlossen wird. Damit ist sichergestellt, dass Diplom-Psychologen auch in Zukunft eine fundierte Ausbildung in mindestens einem berufsfeldbezogenen Fach erhalten.

§28 (b) Je eine Fachprüfung in zwei unterschiedlichen psychologischen Fächern, die vertieft studiert werden. Diese beiden Fachprüfungen können durch eine Fachprüfung in einem Fachgebiet ersetzt werden, wenn der Umfang des Studiums in diesem Fachgebiet dem vertieften Studium von zwei Fächern entspricht. Vom Gesamtumfang dieser Prüfungsleistungen müssen wesentliche Anteile grundlagenbezogen und anwendungs-/interventionsbezogen sein.

Für ein vertiefendes Studium können sowohl traditionelle, etablierte Fächer (z.B. Forschungsvertiefungen, Anwendungsfächer gemäß der alten Rahmenprüfungsordnung) angeboten, als auch neue, insbesondere auch interdisziplinäre Fächer konzipiert werden.

Vertiefungsfächer können anwendungs- oder grundlagenbezogen sein. Anwendungsbezogene Fächer vertiefen Themen der Psychologie, die für eine praktische Tätigkeit qualifizieren (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Psychotherapie, Verkehrspsychologie). Eine Vertiefung in Psychotherapie sollte so angelegt werden, dass wesentliche Anteile der Theorieausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes bereits im Hauptstudium vermittelt werden, d. h. eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Kenntnis mindestens eines dieser Verfahren. Entsprechendes sollte für eine Vertiefung des gesetzlich verankerten Berufes des Verkehrspsychologen gemäß Fahrerlaubnisverordnung gelten. Grundlagenbezogene Fächer vertiefen Themen der Psychologie, die für eine Forschungstätigkeit in Grundlagen- oder Anwendungsgebieten qualifizieren (z. B. Kognitionswissenschaft, Kulturpsychologie, Gedächtnistheorie, Interkulturelles Handeln).

Die Vertiefungsfächer sind in ihrer inhaltlichen Gestaltung und Bezeichnung nicht festgelegt. Sie können auf einem Anwendungsfach, Methodenfach oder auf einem Fach des Grundstudiums aufbauen und so für ein Anwendungs- oder Grundlagengebiet sowohl breit als auch tiefgehend qualifizieren. Grundlegend ist, dass die Zusammengehörigkeit von Grundlagen- und Anwendungsfächern sich in einer Repräsentanz wesentlicher Anteile von Grundlagen- bzw. Anwendungsaspekten widerspiegeln muss. Zum Beispiel bedeutet dies, dass ein Vertiefungsfach Klinische Psychologie beispielsweise dazu passende Anteile aus der Biologischen- oder Allgemeinen- oder Entwicklungspsychologie beinhalten sollte, während ein Vertiefungsbereich Kognitionswissenschaften wesentliche Anwendungsbereiche, z. B. aus der Mensch-Maschine Interaktion oder des Entscheidungsverhaltens in Organisationen oder dem Straßenverkehr, angemessen beinhalten sollte. Die Regelung verhindert nicht, dass eines der beiden Vertiefungsfächer sich nur aus Anwendungs- oder Grundlagenfächern zusammensetzt, wenn im zweiten Vertiefungsfach dieser Studierenden der andere Bereich entsprechend stärker gewichtet ist, d. h. mindestens 50 % umfasst. Bewusst eröffnet wurde die Möglichkeit völlig neuartiger Schwerpunktprofile, z. B. Ökologische Psychologie, Mobilitätspsychologie, Public Health, etc. zu schaffen, um damit auch besonderen Lehr- und Forschungskapazitäten vor Ort die Möglichkeit einzigartiger Kompetenz- und Profilbildungen zu eröffnen.

Darüber hinaus können zwei Vertiefungsfächer bei entsprechender inhaltlicher Kohärenz auch zu einem Fachgebiet kombiniert werden (z. B. Psychotherapie und Rehabilitationspsychologie), oder ein Vertiefungsfach kann von vornherein so umfangreich konzipiert werden, dass sein Umfang dem von zwei „normalen“ Vertiefungen entspricht („doppelte Vertiefung“, z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Kognitionswissenschaft). Für die Realisierung eines Vertiefungsfachs wird in der Regel die Kooperation mehrerer Professuren (ggf. auch aus anderen Disziplinen) erforderlich sein. Insbesondere wird damit die intra- und interdisziplinäre Kooperation in der Lehre gefördert.

Die aufgeführten Bezeichnungen für Fächer sind beispielhaft zu verstehen. Es gibt bewusst keine bundesweit einheitliche Nomenklatur, da damit die Möglichkeit für eine Profilbildung und auch der Anreiz, neue Anwendungsgebiete zu definieren, zu stark eingeschränkt würde. Es wird sich folglich nicht vermeiden lassen, dass verschiedene Studienrichtungen manchmal ähnliche Bezeichnungen für unterschiedliche Fächer verwenden. Die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Anforderungen wird über den Umfang der geforderten Studienleistungen kommuniziert und im „Diploma Supplement“ dokumentiert.

Eine besondere Bemerkung erfordert hier noch die Einbindung des bisherigen Prüfungsfaches „Intervention/Untersuchungsmethoden“. Da eine Interventionsforschung und Lehre außerhalb der Anwendungs- bzw. Vertiefungsbereiche nur sehr schwer zu realisieren ist, innerhalb dieser Bereiche jedoch sehr anschaulich zu vermitteln und konkret zu prüfen ist, wurde der Umfang der Vertiefungsfächer um eine Interventionskomponente erhöht. Intervention wird also als ein integrativer Bestandteil der Vertiefungsfächer verstanden und sollte dementsprechend in die Prüfungsleistungen eingehen.

Die Vertiefungsfächer erlauben folglich eine bisher nicht mögliche Profilierung der Studiengänge in Form spezifischer Inhaltsgebiete im Hauptstudium unter Bewahrung einer einheitlichen, breiten Methodenausbildung. Sie ermöglichen ein Spektrum von Studienrichtungen, das von einer sehr breiten Orientierung bis hin zu einer starken Spezialisierung reicht und bietet die Option des vertiefenden Studiums in einem grundlagenbezogenen Fach.

§ 28 (c) Eine Fachprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie, (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden).

Die Fachprüfung Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden) setzt sich u. a. aus den Fächern Diagnostik und Forschungsmethoden/Evaluation zusammen, was an der besonderen Gewichtung des Leistungsumfangs sowie den zwei Prüfungsleistungen verdeutlicht wird (vgl. III 2d). Das bisherige Fach Diagnostik und Intervention wurde, wie bereits oben erläutert, zum Teil ins Grundstudium bzw. in die Vertiefungsfächer verlagert. Ziel der neuen Fachprüfung ist, sowohl die bisherige Möglichkeit zur forschungsorientierten Vertiefung in Methodenlehre zu erhalten als auch die Lehre in der primär anwendungsbezogenen Diagnostik und Evaluationsmethodik sicherzustellen. Das Fach soll somit einen wesentlichen Beitrag für die Vertiefungsfächer, die Anwendungsfächer und auch die Berufspraxis liefern, ohne auf die Möglichkeit verzichten zu müssen, Fragestellungen der Grundlagenforschung bearbeiten zu können.

§ 28 (2) Mindestens eine weitere Fachprüfung ist in den von den Studierenden gewählten psychologischen oder nichtpsychologischen Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest.

Weitere interdisziplinäre Anteile kann das Hauptstudium durch Fachprüfungen in Ergänzungsfächern aus dem Katalog des Wahlpflichtbereichs enthalten. Solche Ergänzungsfächer sollten den Vertiefungsfächern inhaltlich sinnvoll zugeordnet werden (z. B. Betriebswirtschaft zur Vertiefung von AO-Psychologie). Ergänzungsfächer können aber auch psychologische Fächer sein.

§ 28 (3) Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen darf acht nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, zwei weitere Fachprüfungen in der lokalen Prüfungsordnung zu verankern. Hiermit kann die Profilbildung unterstützt werden, es können aber auch z. B. in großen Instituten weitere Vertiefungen eingerichtet werden. Auch können hier die bisherigen „nicht psychologischen Wahlpflichtfächer“ lokal verankert werden.

4. Bezug zu Bachelor-/Master-Studiengängen

Bei studienbegleitenden Prüfungen kann das Hauptstudium so gegliedert werden, dass die Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 1 a, c bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Inklusive Grundstudium entspricht dies in etwa dem Umfang eines Bachelor-Studienganges. Vertiefungsgebiete, Berufspraktikum, Diplomarbeit und ergänzende Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 2 entsprechen insgesamt in etwa dem Umfang eines Master-Studiengangs. Damit ist das Diplom in Psychologie einem Masterabschluss in Psychologie äquivalent.

5. Umfang des minimalen Lehrangebotes

Aus der Rahmenprüfungsordnung ergeben sich Konsequenzen für das minimal vorzuhaltende psychologische Lehrangebot. Es sollen alle Fächer des Grundstudiums und im Hauptstudium mindestens drei Anwendungsfächer, Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden) und mindestens zwei (besser drei) Vertiefungsfächer angeboten werden. Beispiele für Diplomstudiengänge mit einem eher kleinen und einem eher großen Studienangebot finden sich in der Anlage zu diesen Erläuterungen.

6. Erläuterungen zu § 28 Diplomarbeit, Kolloquium

Experimentelle Diplomarbeiten in der Psychologie beziehen sich auf empirische Untersuchungen am Subjekt, im Normalfall dem Menschen, und schließen somit auch quasiexperimentelle Arbeiten ein. Die Anforderungen an eine experimentelle Diplomarbeit (mit einer

Dauer von bis zu neun Monaten) werden von den Prüfungsausschüssen festgelegt.

III. Fachbeschreibungen

Alle Teilfächer der Psychologie bauen auf den Inhalten der Allgemeinen Psychologie und den allgemeinen Methoden der Psychologie auf. Darüber hinaus gibt es in jedem Teilfach eigene Fragestellungen und Methoden, spezifische Traditionen der Theoriebildung und besondere Beziehungen zur beruflichen Praxis. Diese Besonderheiten sind zusammen mit den gebietsspezifischen Inhalten Gegenstand der Lehre in den Teilfächern. Der Umfang eines Faches ist gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000) in Leistungspunkten (LP) angegeben. 30 LP entsprechen dem Umfang eines Semesters Vollzeitstudium. Ein LP entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System).

1. Grundstudium

a) Allgemeine Psychologie

Die Allgemeine Psychologie ist die empirische, in der Regel experimentelle Wissenschaft von den grundlegenden Strukturen und Prozessen, die menschlichem Erleben und Verhalten zugrunde liegen. Die Allgemeine Psychologie betrachtet diese Strukturen und Prozesse unter einer universellen Perspektive, d. h. sie sucht nach Gesetzmäßigkeiten, die bei fast allen Menschen in ähnlicher Weise vorzufinden sind; sie legt dabei kein besonderes Gewicht auf individuelle Besonderheiten (Gegenstand der Persönlichkeitspsychologie), auf soziale Bedingungen und Konsequenzen (Gegenstand der Sozialpsychologie) oder auf die Entwicklung dieser Prozesse und Strukturen (Gegenstand der Entwicklungspsychologie). Teilgebiete der Allgemeinen Psychologie sind Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen, Gedächtnis, Motivation, Emotion, Denken sowie Sprache und Motorik. In den letzten Jahren gewinnen bei der Erforschung der allgemeinen Strukturen und Prozesse die Methoden der Neurowissenschaften (z. B. elektrophysiologische und bildgebende Verfahren) zunehmend an Bedeutung. Der allgemeine Charakter der entwickelten Erkenntnisse und Theorien begründet die zentrale Bedeutung der Allgemeinen Psychologie für andere Teilgebiete der Psychologie.

Anmerkung: „Allgemeine Psychologie“ bezieht sich auf die gesamte Breite des Faches „Allgemeine Psychologie I und II“ der Rahmenordnung von 1987. In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung des Fachs Allgemeine Psychologie beträgt der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium mindestens 18 LP, und es müssen zwei separate Prüfungsleistungen ausgewiesen werden.

b) Biologische Psychologie

Die Biologische Psychologie erforscht die Beziehungen zwischen Verhalten und Erleben mit biologischen Prozessen. Von herausragender Bedeutung ist dabei die Untersuchung der Funktionen des Gehirns bei der Steuerung fundamentaler psychischer Prozesse, wie sie Gegenstand der Allgemeinen Psychologie sind. Die Neuropsychologie stellt ein großes Teilgebiet der Biologischen Psychologie dar. Von großer Bedeutung sind darüber hinaus die Zusammenhänge zwischen emotionalen Prozessen, Erleben und Stressverarbeitung mit vegetativen, neuroendokrinen und neuroimmunologischen Prozessen, sowie deren Zusammenspiel mit zerebralen Funktionen. Die Biologische Psychologie bedient sich im Rahmen von Human- und Tierexperimenten des gesamten neurowissenschaftlichen Methodenspektrums, einschließlich der sogenannten bildgebenden Verfahren, elektrophysiologischer, neurochemischer und molekulargenetischer Analysemethoden. Das Fach vermittelt die biopsychologischen Grundlagen für das Verständnis der Phänomene, die Gegenstand der anderen psychologischen Grundlagenfächer sind, sowie für verschiedene Anwendungsfächer, insbesondere der Klinischen Neuropsychologie und der Klinischen Psychologie.

Anmerkung: Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt mindestens 9 LP.

c) Entwicklungspsychologie

Die Entwicklungspsychologie befasst sich mit nachhaltigen Veränderungen im Verhalten und Erleben des Menschen sowie mit den ihnen zugrunde liegenden Strukturen und Prozessen über die gesamte Lebensspanne hinweg. Verschiedene Entwicklungstheorien reflektieren die beobachtbaren Veränderungen im Verlauf des Lebens vor dem Hintergrund unterschiedlicher Menschenbilder. Entwicklungspsychologie befasst sich in Hinblick auf spezifische Verhaltensbereiche bzw. psychische Funktionen sowohl mit allgemeinen als auch mit individuellen Veränderungen, die qualitativer und quantitativer Natur sein können und die Ausprägung wie auch Beeinflussbarkeit psychischer Funktionen betreffen. Sie versucht diese Veränderungen aus dem Zusammenspiel biologischer, sozialer und historisch-gesellschaftlicher Grundlagen zu erklären. Neben normalen werden auch abweichende Entwicklungsverläufe sowie die für pathologische Entwicklungen maßgeblichen Schutz- und Risikofaktoren untersucht. Zur systematischen Erfassung von altersabhängigen Veränderungen werden Querschnitt- und Längsschnittstudien sowie komplexere, den Zeitwandel mit berücksichtigende Designs verwendet. Neben experimentellen Vorgehensweisen und der verhaltensgenetischen Entwicklungsfor-schung basieren die Erkenntnisse vor allem auf Korrelationsstudien, quasi-experimentellen Designs und Interventionsstudien.

Anmerkung: Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt mindestens 9 LP.

d) Persönlichkeitspsychologie

Die Persönlichkeitspsychologie ist die empirische Wissenschaft von den relativ überdauernden individuellen Besonderheiten im Erleben und Verhalten des Menschen und den ihnen zugrunde liegenden Strukturen und Prozessen. Sie charakterisieren die Persönlichkeit eines Individuums in einem bestimmten Lebensabschnitt; dies schließt langfristige Persönlichkeitsveränderungen nicht aus. Die individuellen Besonderheiten werden deutlich durch den Vergleich von Individuen (interindividuelle Unterschiede) oder Gruppen (Gruppenunterschiede, z. B. Geschlechtsunterschiede) innerhalb einer bestimmten Population. Hierbei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der möglichst umfassenden Beschreibung des Einzelfalls (idiografische Methode) und dem möglichst umfassenden Vergleich mit anderen Mitgliedern der Population (differenzielle Methode). Die Persönlichkeitspsychologie beschäftigt sich primär mit den Normalvarianten individueller Besonderheiten und der Beziehung dieser Normalvarianten zu pathologischen Erscheinungsbildern, die Gegenstand der Klinischen Psychologie sind. Die Persönlichkeitserklärung schließt individuelle Bedingungen im Genom, in der Anatomie und Physiologie vor allem des Nervensystems und in der Umwelt ein.

Anmerkung: „Persönlichkeitspsychologie“ bezieht sich auf die gesamte Breite des Faches „Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie“ der Rahmenordnung von 1987. Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt mindestens 9 LP.

e) Sozialpsychologie

Die Sozialpsychologie ist die empirische Wissenschaft vom individuellen und kollektiven Erleben und Verhalten in Abhängigkeit von der jeweiligen sozialen Situation. Auf individueller Ebene beschäftigt sie sich mit der Verarbeitung sozialer Information, der Wirkung sozialen Einflusses, und dem individuellen Verhalten in Dyaden und sozialen Gruppen. Soziales Verhalten wird dabei als Funktion der subjektiv wahrgenommenen sozialen Situation untersucht, wobei deren subjektive Wahrnehmung sowohl durch Merkmale des Individuums als auch durch soziale Prozesse bestimmt wird. Auf kollektiver Ebene beschäftigt die Sozialpsychologie sich mit der Struktur, der Dynamik und dem Verhalten sozialer Gruppen und dem Entstehen und der Dynamik sozial geteilter Konstrukte (z.B. kollektiv übergreifende Werte und Einstellungen). Der Sozialpsychologie geht es sowohl um allgemeine Gesetzmäßigkeiten individuellen oder kollektiven Verhaltens als auch um individuelle, dyadenspezifische, gruppenspezifische oder kulturelle Randbedingungen. Sozialpsychologische Forschung beinhaltet deskriptive, korrelative und experimentelle Forschung. Sie bedient sich eines breiten Methodenspektrums, das quantitative und qualitative Erhebungsinstrumente umfasst.

Anmerkung: Der Umfang der Veranstaltungen im Grundstudium beträgt 9 LP.

f) Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik

Die Allgemeinen Methoden der Psychologie beziehen sich auf die Beschreibung, Erklärung, Vorhersage, Kontrolle und Veränderung menschlichen Verhaltens und Erlebens. Es wird insbesondere das Wissen über Verfahren der Datenerhebung und Datenauswertung, der Untersuchungsplanung und der Wissenschaftstheorie vermittelt. Die Methoden der Datenerhebung umfassen z. B. experimentelle Methoden, Beobachtungsmethoden, Gesprächsmethoden, psychophysiologische Methoden, Fragebogenverfahren und psychologische Tests. Methoden der Datenauswertung sind vor allem statistische Verfahren, die zur Beschreibung von Verhalten und Erleben sowie zur Überprüfung von Forschungsfragestellungen (Hypothesen) benötigt werden. In der Testtheorie werden statistische Verfahren zur Konstruktion psychologischer Erfassungsmethoden und zur Bewertung ihrer Güte behandelt. Gegenstand der Untersuchungsplanung ist die Frage, wie Untersuchungen angelegt werden müssen, um psychologische Fragestellungen mit größtmöglicher Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Eindeutigkeit beantworten zu können. Die wissenschaftstheoretischen Grundlagen psychologischer Erkenntnisgewinnung im Allgemeinen und des Messens (Messtheorie) im Besonderen sind Gegenstand dieses Faches.

Die Psychologische Diagnostik umfasst theoretische, methodische und praktische Aspekte der Anwendung psychologischen Wissens auf den Einzelfall. Als Einzelfälle kommen in Betracht: einzelne Personen (z. B. Proband, Klient, Patient), spezifische Gruppen von Personen (z.B. Paar, Familie, Schulklasse, Team), ganze Organisationen (z.B. Betrieb, Behörde, Institution). Wichtige Funktionen Psychologischer Diagnostik sind somit, jeweils auf den Einzelfall bezogen, die Beschreibung und Klassifikation von Merkmalen und Personen, Erklärung und Prognose von Verhalten und Vorbereitung von Treatmententscheidungen. Zentraler Gegenstand des Fachanteils im Grundstudium sind neben der testtheoretisch fundierten Konstruktion diagnostischer Verfahren die theoretischen Vorstellungen zum Verlauf diagnostischer Prozesse und die entscheidungstheoretischen Grundlagen diagnostischer Strategien.

Die Fachprüfung in diesem Fach besteht aus mindestens zwei Prüfungsleistungen. Es sollen mindestens 21 LP vergeben werden, davon mindestens 15 LP für Allgemeine Methoden der Psychologie und mindestens 6 LP für Grundlagen der Diagnostik.

2. Hauptstudium

a) Basisfächer (Umfang jeweils mindestens 9 LP)

aa) Arbeits- und Organisationspsychologie (Basisfach)

Die Arbeits- und Organisationspsychologie (AO-Psychologie) erforscht und gestaltet die Wechselbeziehungen zwischen Arbeits- und Organisationsbedingungen einerseits und menschlichem Erleben und Verhalten andererseits. Analyseeinheiten sind dabei sowohl Individuen und Gruppen als auch Organisationen als Ganzes. Ziel der AO-psychologischen Forschung und Praxis ist es, die Anpassung zwischen Individuum, Arbeits- und Organisationskontext zu erhöhen. Dies geschieht a) durch die Anpassung der Arbeit an den Menschen (angemessene Arbeitsgestaltung und Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz), b) durch die Anpassung der Organisation an den Menschen (Gestaltung von Organisationsstrukturen, -abläufen und -kulturen, Führung, Zusammenarbeit und Kommunikation), c) durch die Anpassung des Menschen an die Arbeit und Organisation (Aus- und Weiterbildung, Training und andere Maßnahmen der Personalentwicklung, Personaldiagnostik und Personalauswahl). Entsprechend arbeiten AO-Psychologen und -Psychologinnen als Selbständige oder in Unternehmen bevorzugt im Bereich der Personalauswahl, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Mensch-Maschine-Interaktion sowie in Arbeitsämtern, in Einrichtungen zur Förderung des Verkehrs-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes, in Rehabilitationseinrichtungen, in unterschiedlichen Beratungs-, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie im Marketing, Medien- und Werbebereich.

ab) Klinische Psychologie (Basisfach)

Die Klinische Psychologie beschäftigt sich mit den Bedingungen von Krankheit und Gesundheit sowie mit der praktischen Umsetzung ihrer Erkenntnisse. Ihr besonderes Interesse gilt den Gesetzmäßigkeiten der Entstehung, Aufrechterhaltung und Modifikation von leidvollen Abweichungen des Erlebens und Verhaltens, denen Krankheitswert zugestanden wird, sowie den psychosozialen Einflussfaktoren und psychischen Konsequenzen bei somatischen Krankheiten. Dabei stellen gesundheitsfördernde und -stabilisierende Bedingungen einen wichtigen Forschungsbereich dar. Aufgaben der Klinischen Psychologie sind somit die Entwicklung einer therapeutisch und/oder aetiologisch relevanten Deskription, Diagnostik und Klassifikation aufgrund der Erforschung der biologischen, psychologischen und sozialen Determinanten psychischer Störungen. Von entscheidender Bedeutung sind dabei Erkenntnisse aus Untersuchungen zur Therapie, Rehabilitation und Prävention von Störungen des Verhaltens und Erlebens. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung und Evaluation verhaltens- und erlebensverändernder Interventionen, insbesondere die psychotherapeutischen Maßnahmen. Die Klinische Psychologie hat enge Beziehungen u. a. zur Medizin, v. a. zur Psychiatrie, zur Soziologie und Epidemiologie. Die Prüfung im Basisfach Klinische Psychologie ist Mindestvoraussetzung für eine postgraduale Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie.

ac) Pädagogische Psychologie (Basisfach)

Die Pädagogische Psychologie befasst sich mit dem Erwerb von pädagogisch beeinflussbaren Kompetenzen, Fertigkeiten, Überzeugungssystemen oder Werthaltungen. Es werden Modelle und Theorien zu den dabei ablaufenden Prozessen formuliert und empirisch überprüft. Daraus wiederum entwickeln sich Ansätze zur günstigen Einflussnahme auf die intendierten Veränderungen. Die Hauptfelder der Pädagogischen Psychologie sind „Sozialisation und Erziehung“ sowie „Lernen und Lehren“, wobei der Schwerpunkt auf „Lernen und Lehren“ liegt, d. h. auf den lebenslangen Bildungsprozessen in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung sowie spezifischen Lehr-Lern-Arrangements, die auch neue Medien einbeziehen. Im Themengebiet „Sozialisation und Erziehung“ werden die Bedingungen einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung untersucht, und Fördermöglichkeiten zur Verhinderung und Behebung gestörter Entwicklungsprozesse erforscht. Dabei spielen sowohl die institutionalisierten (z. B. schulischen) Kontextbedingungen als auch informelle Einflüsse (z. B. von Gleichaltrigen) eine Rolle. Die Ausbildung in Pädagogischer Psychologie qualifiziert insbesondere für die beruflichen Tätigkeitsfelder der Beratung, der Schulpsychologie und Schulentwicklung, der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung und des Lernens mit neuen Medien.

b) Vertiefungsfächer (Umfang jeweils mindestens 18 LP)

ba) Gesundheitspsychologie (Vertiefungsfach)

Die Gesundheitspsychologie beschäftigt sich mit personalen, sozialen und strukturellen Faktoren, welche die körperliche und seelische Gesundheit beeinflussen. Dabei versteht sie Gesundheit nicht nur als die Abwesenheit von Krankheit, sondern vertritt ein positives Verständnis von Gesundheit. Sie entwickelt, erprobt und überprüft Theorien und Modelle zur Entstehung und zur Aufrechterhaltung von gesundheitsbeeinträchtigenden und gesundheitsförderlichen Einstellungen und Verhaltensweisen, und erarbeitet Verfahren zu deren Diagnostik. Sie entwirft und evaluiert Interventionsprogramme, die der primären, sekundären und tertiären Prävention sowie zur Unterstützung der Krankheitsverarbeitung dienen und sowohl auf individueller als auch struktureller Ebene ansetzen. Grundlagen der Gesundheitspsychologie, die im Hauptstudium fortgeführt werden, sind insbesondere die Biologische Psychologie, die Persönlichkeitspsychologie, die Entwicklungspsychologie und die Sozialpsychologie. Gesundheitspsychologisch ausgebildete Psychologen arbeiten in der Gesundheitserziehung und -aufklärung, der Prävention von Risikoverhalten, der Förderung von Gesundheitsverhalten und der Rehabilitation. Zu ihren Aufgaben gehören die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und deren Implementation und Evaluierung im Rahmen der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen.

bb) Kognitionswissenschaft (Vertiefungsfach)

Forschungsgegenstand der Kognitionswissenschaft sind kognitive Leistungen (bei der Wahrnehmung, dem Denken und Problemlösen, dem Sprechen und Sprachverstehen, dem Planen, Entscheiden und Handeln), die als Ergebnisse von Prozessen aufgefasst werden, welche prinzipiell in analoger Weise für Menschen und Maschinen realisierbar sind. Als eine „Interdisziplin“ verbindet sie Forschungsfragen und -methoden aus der Kognitiven Psychologie mit solchen aus den biologischen Wissenschaften (Schwerpunkt Neurowissenschaften), der Informatik (insbesondere „Künstliche Intelligenz“), den Sprachwissenschaften (vornehmlich Computerlinguistik) und der Philosophie (vornehmlich Bewusstseinsphilosophie). Je nach interdisziplinärer Ausrichtung der Vertiefung sollten 25 % bis 50 % der Lehrinhalte aus Grundlagen- und 25 % der Lehrinhalte aus den entsprechenden nicht psychologischen Fächern spezifiziert werden.

Die Kognitionswissenschaft kombiniert Grundlagenforschung mit einem breiten Anwendungsfeld. Von besonderer Bedeutung sind derzeit Fragen der Nutzeradaptivität rechnergestützter Systeme, der Mensch-Computer-Interaktion und des rechnergestützten Lernens, insbesondere mit Hypertexten. Für anwendungsorientiert spezifizierte Vertiefungen sollten 25 % bis 50 % der Lehrinhalte aus den entsprechenden Fächern (z. B. AO- oder Pädagogischer Psychologie) vorgesehen werden.

bc) Medienpsychologie (Vertiefungsfach)

Die Medienpsychologie beschäftigt sich mit dem menschlichen Erleben und Verhalten im Zusammenhang mit der Nutzung von Medien. Das Medienspektrum reicht von Printmedien und Fernsehen über Telefon und Email bis zu Internet und Multimedia, umfasst also sowohl Massenmedien als auch Medien der Individualkommunikation und sowohl klassische als auch neue Medien. Im Vordergrund stehen Fragen der Medienwahl, der Wahrnehmung, der Verarbeitung und des Erlebens von Medieninhalten sowie Fragen der Medienwirkung (kurz- und langfristige kognitive, emotionale, motivationale Wirkungen, Handeln als Folge der Medienrezeption). Gegenstand ist ferner auch die nutzergerechte Gestaltung von Medien. Dazu verbindet Medienpsychologie Modelle und Befunde verschiedener psychologischer Teildisziplinen (u.a. Allgemeine Psychologie, Persönlichkeits-, Sozial- und Entwicklungspsychologie) mit eigenen theoretischen und empirischen Ansätzen. Da sich individuelle Mediennutzung und -wirkungen im Kontext überindividueller Einflussfaktoren vollziehen, ist Medienpsychologie auch interdisziplinär orientiert (Medienpädagogik, Mediensoziologie, Sprachwissenschaft, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Informatik).

bd) Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens (Vertiefungsfach)

Dieses Vertiefungsfach baut auf den Grundkenntnissen zum Lernen und Lehren aus dem Basisfach Pädagogische Psychologie auf und befasst sich insbesondere mit Lernen und Lehren in Schule, Hochschule und beruflicher Weiterbildung. Beim schulischen Lernen geht es insbesondere um Fragen der Sicherung kultureller Basiskompetenzen (z. B. des Leseverständnisses), des Erwerbs grundlegender Werthaltungen und des Verhältnisses zwischen dem Erwerb inhaltlichen Wissens einerseits und der Erarbeitung übergreifender Kompetenzen andererseits, die für das lebenslange Lernen von grundlegender Bedeutung sind – insbesondere Lernen-Können, Kooperieren-Können und der Umgang mit neuen Medien. Die Hochschullehre wird vor allem unter den Aspekten der Förderung des kritischen und wissenschaftlichen Denkens, der Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse und der Vorbereitung auf die künftigen berufsbezogenen Lernanforderungen behandelt. Für den Bereich der beruflichen Weiterbildung sind zunächst die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum schulischen Lernen und Lehren zu erarbeiten. Darauf aufbauend werden Modelle der effektiven Erwachsenenbildung im beruflichen Kontext erarbeitet. Wichtige Kontextbedingungen des lebenslangen Lernens, vor allem die wachsende Bedeutung der neuen Medien, der interdisziplinären Wissenskommunikation und des Wissensmanagements, werden ausführlich behandelt. Die Teilnahme am Vertiefungsfach Pädagogische Psychologie des lebenslangen Lernens setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Pädagogische Psychologie voraus.

be) Psychotherapie (Vertiefungsfach)

Das Vertiefungsfach Psychotherapie baut auf dem Basisfach Klinische Psychologie auf. Auf der Basis von Konzepten zur Entwicklung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen und psychischen Korrelaten somatischer Störungen werden psychologisch fundierte und wissenschaftlich abgesicherte Interventionskonzepte vorgestellt, die in Prävention, Rehabilitation und Therapie Anwendung finden. Es werden Interventionsmethoden zum Einsatz bei verschiedenen Altersgruppen und unter verschiedenen Rahmenbedingungen (Einzel-, Paar-, Gruppentherapie) vermittelt. Grundlagen und Methoden der klinisch-psychologischen Diagnostik und Klassifikation sind weitere Schwerpunkte des Fachs. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung werden ebenso vermittelt wie Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Anwendungspraxis. Für die Psychotherapie bedeutsame Kenntnisse der Medizin unter Einschluss der Pharmakologie sind Bestandteile des Fachs. Bezüge zur Psychiatrie, Psychosomatik und Verhaltensmedizin werden aufgezeigt.

Die Vertiefung in Psychotherapie kann so angelegt werden, dass wesentliche Anteile der Theorieausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes bereits im Hauptstudium vermittelt werden, d. h. eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannter

ten psychotherapeutischen Verfahren sowie die vertiefte Kenntnis mindestens eines dieser Verfahren. Die Teilnahme am Vertiefungsfach Psychotherapie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Klinische Psychologie voraus.

bf) Rechtspsychologie (Vertiefungsfach)

Gegenstand des Faches Rechtspsychologie sind alle Anwendungen der Psychologie auf das Rechtswesen. Neben den Bereichen der forensischen (gerichtlichen) Psychologie und der Kriminalpsychologie (Erklärung von Kriminalität, Prognose, Prävention) beschäftigt sich die Rechtspsychologie mit Fragen von Aussage und Vernehmung, Gerichtsverhandlung und Urteilsbildung, Mediation und Konfliktmanagement, Entstehung von Devianz und Marginalisierung, Diagnostik und Intervention im Vollzug sowie Kommunikation und Interaktion in allen Einrichtungen des Rechtswesens. Dementsprechend knüpft das Fach an die Inhalte der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie (z. B. Aussagepsychologie), Entwicklungspsychologie (z. B. Sorgerecht, Strafreife), Persönlichkeitspsychologie (z. B. individuelle Unterschiede) und Sozialpsychologie (z. B. Urteilsbildung; Interaktion und Konflikt) sowie an Klinische Psychologie (z. B. Schuldfähigkeit, Straftäterbehandlung) und Psychologische Diagnostik (z.B. forensische Begutachtung) an. Idiographische und nomothetische Fragestellungen sind gleichermaßen von Bedeutung. Enge Beziehungen bestehen demzufolge in Forschung und Anwendung zur Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychiatrie, Rechtsmedizin, Kriminologie. Die für das Fach relevanten Methoden reichen von Einzelfalldiagnostik über Gruppendiagnostik und Surveyforschung bis hin zu experimentellen Ansätzen und Simulationsstudien.

bg) Verkehrspsychologie (Vertiefungsfach)

Die Verkehrspsychologie analysiert und gestaltet die Wechselbeziehungen zwischen menschlichem Erleben und Verhalten und technischen Verkehrssystemen sowie dem Verkehrsumfeld (von der konkreten Infrastruktur bis hin zu den rechtlichen Grundlagen). Analyseeinheiten sind sowohl Individuen als auch Gruppen in ihrem Mobilitäts- und Transportverhalten. Berücksichtigt werden dabei äußere Momente (z. B. STVO, Beanspruchung) und innere Momente (z. B. Fähigkeiten, Risikobereitschaft, Belastung/Stress) sowie die Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern und Organisationssystemen (z. B. Berufsverkehr). Im Rahmen des Vertiefungsfaches werden die vom Gesetzgeber geforderten theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe vermittelt. Die Teilnahme am Vertiefungsfach Verkehrspsychologie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Arbeits- und Organisationspsychologie voraus.

c) Doppelte Vertiefungen (Umfang jeweils mindestens 36 LP)

Sie können aus Erweiterungen von Basis- oder Vertiefungsfächern, Integration von zwei Vertiefungsfächern oder Erweiterung eines Vertiefungsfachs um interdisziplinäre Anteile bestehen oder gänzlich neue Fächer in Analogie zu Master-Programmen darstellen. Im Folgenden sind als Beispiele doppelte Vertiefungen in Arbeits- und Organisationspsychologie sowie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie beschrieben. Diese Fachbeschreibungen sollen lediglich illustrieren wie die Inhalte einer doppelten Vertiefung aussehen können; eine besondere Bedeutung der beiden genannten doppelten Vertiefungen kann und soll daraus nicht abgeleitet werden.

ca) Arbeits- und Organisationspsychologie (Doppelte Vertiefung)

Die doppelte Vertiefung „Arbeits- und Organisationspsychologie“ baut auf dem Basisfach Arbeits- und Organisationspsychologie auf. Sie soll auf die vielfältigen Arbeitsfelder in Wirtschaftsunternehmen aller Branchen, Beratungsfirmen, Dienstleistungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungsinstituten und Verbänden vorbereiten. Bevorzugte Arbeitsgebiete sind:

- Personalmarketing, Personaldiagnostik und Personalauswahl
- Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung
- Personalführung und Leistungsmanagement
- Kooperationsprozesse in und zwischen Organisationen
- Kundenbeziehungen und Kundenverhalten
- Innovations- und Wissensmanagement
- Organisationsdiagnostik und Organisationsentwicklung
- Arbeits- und Organisationsgestaltung
- Gestaltung technischer Systeme
- Software-Ergonomie.

Folgende Ausbildungsziele sollen realisiert werden:

- Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse des späteren Berufsfeldes und zur selbständigen Aneignung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nach dem Berufseintritt
- Befähigung zur wissenschaftlich fundierten Diagnose relevanter Probleme im späteren Berufsfeld
- Befähigung zur wissenschaftlich begründeten Intervention im späteren Berufsfeld
- Teilnahme an geeigneten, nicht psychologischen Veranstaltungen, insbesondere aus der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre
- Mitwirkung an der Grundlagen- und Anwendungsforschung im Rahmen von öffentlichen oder privatwirtschaftlich finanzierten Drittmittelprojekten.

Die Teilnahme an der doppelten Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Arbeits- und Organisationspsychologie voraus.

cb) Klinische Psychologie und Psychotherapie (Doppelte Vertiefung)

Auf der Basis psychologischer Grundlagenkenntnisse der Allgemeinen und Biologischen Psychologie, der Entwicklungs-, Sozial- und Persönlichkeitspsychologie, der Psychologischen Methoden und der Psychologischen Diagnostik sowie des Basisfachs Klinische Psychologie werden Konzepte zur Entwicklung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen und psychischer Korrelate somatischer Störungen vertieft. Deskription, Diagnostik und Klassifikation von Störungen des Verhaltens und Erlebens bilden einen weiteren Schwerpunkt. Gleichmaßen befasst sich das Fach mit den theoretischen Grundlagen und Methoden der Psychotherapie, Rehabilitation und Prävention, soweit diese wissenschaftlich fundiert sind. Entwicklung, Erforschung und Evaluation von psychologisch fundierten Interventionen bei Störungen des Verhaltens und Erlebens und ihrer Prävention sind Schwerpunktthemen des Faches. Bedeutsame Faktoren für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit werden vorgestellt. Die multidimensionale Problemsicht und interdisziplinäre Ausrichtung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie beinhaltet die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Psychiatrie, Psychosomatik anderer medizinischer Fächer, sowie die Epidemiologie und Soziologie. Die Einbettung der Klinischen Psychologie und Psychotherapie in das Versorgungssystem wird dargelegt.

Die doppelte Vertiefung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie kann so angelegt werden, dass wesentliche Anteile der Theorieausbildung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes bereits im Hauptstudium vermittelt werden, d. h. eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie die vertiefte Kenntnis mindestens eines dieser Verfahren. Die Teilnahme an der doppelten Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt eine erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Klinische Psychologie voraus.

d) Spezielle Methoden der Psychologie (Diagnostik, Evaluation, Forschungsmethoden) (Doppelte Vertiefung)

Gegenstand dieses Faches ist neben den methodischen und ethischen Aspekten anwendungsbezogener Forschung in der Psychologie die über die Grundlagen hinausgehende Vertiefung und Differenzierung der Methoden, die zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage, Kontrolle und Veränderung menschlichen Verhaltens und Erlebens herangezogen werden. Das Fach gliedert sich in drei Teilgebiete.

Die Psychologische Diagnostik wird im Hauptstudium aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen vervollständigt und anwendungsbezogen vertieft. Neben weiteren test-theoretischen Grundlagen und den diagnostischen Prozessen und Strategien sind vor allem die informationserhebenden diagnostischen Verfahren Gegenstand dieser weiterführenden und vertiefenden Kenntnisse und Fertigkeiten, des weiteren die Methoden ihrer Konstruktion, Evaluation und Normierung. Dazu gehört auch der gesamte Bereich der computerunterstützten Diagnostik. Die Integration aller für den Einzelfall relevanten diagnostischen Aspekte, wie sie z. B. bei einer psychologischen Begutachtung zu leisten ist, gehört zum Kern der Psychologischen Diagnostik als Praxis. Die im Grund- und Hauptstudium insgesamt erworbenen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens sind zu ergänzen durch Kenntnisse in gebiets-spezifischen Untersuchungsmethoden, die in den gewählten Anwendungsfächern im Hauptstudium zu erwerben sind.

Gegenstand der Evaluation sind die wissenschaftlichen Methoden und Modelle, die für die Qualitätssicherung bzw. das Qualitätsmanagement psychologischer Maßnahmen von Bedeutung sind. Hierunter fallen z. B. alle Methoden, die dazu geeignet sind, eine psychologische Intervention antizipatorisch, begleitend und abschließend zu bewerten, wobei umfassende Kenntnisse der Untersuchungsplanung Voraussetzung sind. Hierbei sind neben Querschnittsuntersuchungen Modelle für Längsschnittanalysen und zur Erfassung von Merkmalsveränderungen von Wichtigkeit.

Im Rahmen der Forschungsmethoden werden in Weiterführung der Allgemeinen Methoden im Grundstudium insbesondere komplexere statistische Verfahren der Datenanalyse, qualitative Erfassungs- und Auswertungsmethoden sowie Methoden der Theorien- und Modellbildung vermittelt. Hierbei kommt Modellen mit latenten Variablen (z. B. Strukturgleichungsmodelle, Modelle der Latent-Class-Analyse) eine wesentliche Bedeutung zu. Schließlich umfasst das Teilgebiet auch die Methodenforschung, welche die Neu- und Weiterentwicklung von Methoden sowie deren Evaluation zum Gegenstand hat.

Die Fachprüfung in diesem Fach besteht aus mindestens zwei Teilprüfungen, für die insgesamt mindestens 18 LP vergeben werden sollten, davon mindestens 9 LP für Psychologische Diagnostik und mindestens 9 LP für Evaluation und Forschungsmethoden.

IV. Berufsfelder von Diplom-Psychologen

1. Klinische Psychologie

Sehr viele Absolventen eines Psychologiestudiums suchen einen Arbeitsplatz in der Klinischen Psychologie. Auch wenn sich viele klinische Psychologen nach dem Abschluss einer Zusatzausbildung in Psychotherapie in eigener psychotherapeutischer Praxis niederlassen, gibt es doch auch ein beachtliches Angebot an Stellen im Angestelltenverhältnis. Zumeist handelt es sich dabei um Stellen in medizinischen Einrichtungen, vornehmlich in Kliniken für Psychiatrie, für Psychosomatik und Psychotherapie oder für Neurologie und Rehabilitation. Ein breites Einsatzgebiet findet sich schließlich in Suchtkliniken und sonderpädagogischen Einrichtungen, z. B. für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche sowie in Drogen-, Erziehungs-, Familien- und Eheberatung. In all diesen Einrichtungen steht die Behandlung psychischer Probleme und Erkrankungen unter Anwendung der unterschiedlichsten therapeutischen Ansätze und Methoden im Vordergrund. Die Praxis dieser klinisch-psychologischen Tätigkeit regelt das Psychotherapeutengesetz. In klinischen Einrichtungen erwartet man von den Psychologen angesichts ihrer differenzierten Ausbildung in Versuchsplanung und Datenverarbeitung entscheidende Beiträge in der Diagnostik, der Qualitätssicherung und der Aufarbeitung klinischer Daten.

2. Arbeits- und Organisationspsychologie

Typische Einsatzfelder von AO-Psychologen sind Personalauswahl, Personal- und Organisationsentwicklung sowie die innerbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Weitere Tätigkeitsbereiche sind Arbeitsgestaltung/Arbeitsschutz, berufliche Rehabilitation, Integration Behinderter und Qualitätsmanagement sowie Berufsanforderungsdiagnose und Berufsvermittlung. Entsprechend finden sich AO-Psychologen in Personalabteilungen, in der selbständigen Personalauswahl und Personalentwicklung, in der Unternehmensberatung, in Einrichtungen zur Förderung des Arbeits-, Verkehrs-, Gesundheits- und Umweltschutzes, in Kliniken mit berufsbezogenen Rehabilitationsprogrammen, in Arbeitsämtern, in Abteilungen für Mensch-Maschine Interaktion, im Marketing, Medien- und Werbebereich, in Schulungs- und Beratungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft und öffentlicher Institutionen.

3. Lehre und Forschung

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Psychologen ist in der Ausbildung von Studierenden und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Fachhochschulen tätig. Im Regelfall ist diese Tätigkeit eng gekoppelt mit der Planung, Durchführung, Auswertung und Publikation empirischer Untersuchungen an Menschen (experimentelle Untersuchungen, Fragebogenerhebungen, Beobachtungsstudien im Labor, Evaluationsstudien psychologischer Verfahren, Therapien und Interventionsprogramme, Feldforschung). In der Regel handelt es sich dabei um Beschäftigungsverhältnisse im Hochschulbereich als wissenschaftliche Hilfskräfte in Drittmittelprojekten, als wissenschaftliche Mitarbeiter, oder als Professoren. Auch dort, wo die Forschung im Zentrum der Aufgaben steht, wie an Max-Planck-Instituten, Forschungsinstituten der Privatwirtschaft und manchen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, sind die Wissenschaftler oft auch mit Lehrverpflichtungen an Universitäten betraut.

4. Marktforschung und Werbung

Werbe- und Public Relations-Agenturen, Marktforschungsinstitute, Werbe- und Marketingabteilungen von größeren Unternehmen sowie Verlage sind in der Regel die Arbeitgeber der in diesem Bereich tätigen Psychologen. Die Analyse der Bedürfnisse und Wünsche potenzieller Kunden sowie die psychologische Wirkung der Produktpräsentation in den Medien stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit.

5. Pädagogische Psychologie

Die klassischen pädagogisch-psychologischen Arbeitsfelder sind Erziehungsberatung und Schulpsychologie. Letztere gewinnt zunehmend Bedeutung angesichts verschiedener internationaler Schulleistungsstudien, nach denen langfristige und intensive Anstrengungen nötig sind, um die Qualitätsmängel des deutschen Bildungssystems zu beheben. Vor diesem Hintergrund finden Pädagogische Psychologen vermehrt in vergleichenden Schulleistungsstudien, in Evaluationsprojekten - häufig in enger Zusammenarbeit mit den Forschungen aus der Pädagogik und den Fachdidaktiken -, sowie an öffentlichen Institutionen in Projekten zur Steigerung der Bildungsqualität (z.B. Oberschulämtern, Ministerien) Anstellung. Beträchtliche Bedeutung hat in den letzten Jahren die Erwachsenen- und Weiterbildung sowie das Lernen mit neuen Medien erlangt. Pädagogische Psychologen arbeiten in der berufsbezogenen Weiterbildung, der allgemeinen Erwachsenenbildung, der Schulung von Lehrern und Dozenten sowie in Unternehmen bzw. Abteilungen, die sich mit der Entwicklung, Implementierung oder Evaluation computerunterstützter Lehr-Lern-Arrangements beschäftigen.

6. Gesundheitspsychologie

Zu den Aufgaben der Gesundheitspsychologie gehören die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Programmen zum Abbau von Risikoverhalten und zur Förderung

von Gesundheit. Hierzu gehören vor allem Programme zur Aufklärung über Gesundheitsrisiken, zum Aufbau allgemeiner gesundheitsbezogener Kompetenzen („Life skills“), zur Stressbewältigung, zum Ernährungsverhalten, zu körperlicher Aktivität oder zur Raucherentwöhnung. Ein wichtiges Arbeitsgebiet betrifft Maßnahmen im Bereich der Krankheitsbewältigung und der Rehabilitation. Die Umsetzung dieser Programme erfolgt vor allem in Schulen, in der Arbeitswelt, in Kliniken und auf der Ebene der Kommunen. Die im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Psychologen arbeiten als Angestellte von Krankenkassen und anderen Trägern medizinischer und psychologischer Einrichtungen, in öffentlichen Einrichtungen, in Betrieben oder in freier Praxis.

7. Verkehrspsychologie

Zu den Aufgabengebieten der Verkehrspsychologie gehören u. a. die Erfassung und gutachterliche Beschreibung der mentalen und charakterlichen Eignung von Verkehrsteilnehmern (z. B. medizinisch-psychologische Untersuchungen, Berufskraftfahrereignung, Drogenmissbrauch), die Einflussnahme auf Individuen und Gruppen (z.B. Schulung, Training, Arbeitszeit/Pausenregelung), die Analyse und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (z.B. ergonomische Instrumentengestaltung und Automatisierung) sowie von organisatorisch bedingten Einflüssen auf die Verkehrsteilnehmer (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Gestaltung von Informations- und anderen Dienstleistungssystemen im Verkehr). Entsprechend finden sich Verkehrspsychologen in öffentlichen und privaten Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Einrichtungen zur Verkehrsplanung und -regelung, Institutionen zur Förderung der betrieblichen Verkehrssicherheit, Institutionen, die für Fahrerlaubnisse und Nachschulungen etc. zuständig sind, bei Herstellern von Fortbewegungsmitteln bzw. Infrastruktur und bei Mobilitätsanbietern.

8. Rechtspsychologie

Rechtspsychologen übernehmen Aufgaben bei Gerichten, der Polizei und im Strafvollzug. Sie begutachten Beschuldigte hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Schuldfähigkeit oder Strafreife, prüfen die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und werden bei der familiengerichtlichen Klärung der Sorgerechtsfrage etwa im Rahmen von Ehescheidungen einbezogen. Polizeipsychologen unterstützen die Polizei bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Aufgaben durch die Vermittlung psychologischer Kenntnisse für die Verhandlungsführung, Vernehmung, Risikoprognose in Gefahrensituationen oder die Erarbeitung psychologischer Täterprofile zur Täterermittlung. Im Strafvollzug übernehmen sie die psychologische Untersuchung von Inhaftierten bei Entscheidungen über Bildungs- und Trainingsmaßnahmen, Vollzugslockerungen oder eine vorzeitige Haftentlassung, die psychologische Beratung in Konfliktfällen und die therapeutische Arbeit mit Strafgefangenen. Rechtspsychologen arbeiten als Angestellte der Polizei- oder Justizvollzugsbehörden, in öffentlichen Einrichtungen oder in freier Praxis.

9. Medienpsychologie

Zu den Aufgaben der Medienpsychologie gehört die Erklärung von Mediennutzung und Medienwirkungen und damit die Schaffung von Kompetenzen für die Analyse, Gestaltung und Evaluation medialer Angebote in nahezu allen Alltagsbereichen – von Unterricht und Arbeitsplatz bis zum Freizeit- und Unterhaltungssektor. Auch Schulung, Training und Beratung von „Mediengestaltern“ (Programmierer, Informatiker, Designer, sowie Redakteure oder Moderatoren etc.) im Hinblick auf Fragen der Nutzung oder Wirkung der Medienpräsentation liegen im Aufgabenbereich der Medienpsychologie. Es ergeben sich zudem Tätigkeitsfelder an der Schnittstelle von Medien- und AO-Psychologie (z.B. im IT-Consulting, bei der Gestaltung von Computer-Supported-Cooperative-Work, in der Markt- und Werbepsychologie) oder an der Schnittstelle von Medien- und pädagogischer Psychologie (z. B. Forschung und Entwicklung im Bereich E-learning, Forschung und Schulung zu Fragen der Medienkompetenz). Entsprechend finden sich Medienpsychologen vor allem in Medienanstalten, der Medienwirtschaft und der IT-Branche.

10. Weitere Betätigungsfelder

Weitere Betätigungsfelder sind in den vergangenen Jahren in den Bereichen der Freizeit-, Sport- und Umweltpsychologie und in der interkulturellen Beratung entstanden.

Anlage 1

Beispiel 1 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie

Der Studiengang ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. Unterschieden werden Basismodule (Pflichtbereich) und Wahlmodule (Wahlpflichtbereich). Die Noten der einzelnen Module sind in einem Diploma supplement aufgelistet. Dadurch werden insbesondere einzelne Prüfungsleistungen derselben Fachprüfung ausgewiesen. Diplom-Vorprüfungs- und Diplomnote werden aus den mit den zugehörigen LP gewichteten Einzelnoten der Fachprüfungen errechnet, die sich teilweise wiederum aus mit LP gewichteten Teilleistungen ergeben.

Grundstudium 1.-4. Semester (120 LP)

Basismodule (114 LP)

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 LP)*

Experimentelles Praktikum I (7 LP)*

Experimentelles Praktikum II (8 LP)*

Allgemeine Psychologie (24 LP)

- Kognition (12 LP)

- Handlungsregulation (12 LP)

Biologische Psychologie (12 LP)

Entwicklungspsychologie (12 LP)

Persönlichkeitspsychologie (12 LP)

Sozialpsychologie (12 LP)

Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (24 LP)

- Methoden I (9 LP)

- Methoden II (9 LP)

- Grundlagen der Diagnostik (6 LP)

Wahlmodule (6 LP)

Nicht psychologisches Ergänzungsfach I (6 LP)

- Informatik (6 LP)

- Philosophie (6 LP)

* unbenotete Prüfungsvorleistung

Hauptstudium 5.-9. Semester (120 LP)

5. und 6. Semester

Basismodule (48 LP)

Basisfach Klinische Psychologie (12 LP)

Basisfach Pädagogische Psychologie in Schule und Betrieb (12 LP)

Spezielle Methoden der Psychologie (24 LP)

- Angewandte Diagnostik (15 LP)
- Evaluation und Forschungsmethoden (9 LP)

Wahlmodule (12 LP)

Arbeits- und Organisationspsychologie (12 LP)

Entwicklungspsychologie (12 LP)

7. und 8 Semester

Wahlmodule (60 LP)

Vertiefungsfach Klinische und Kognitive Neuropsychologie (24 LP)*

Vertiefungsfach Angewandte und Klinische Entwicklungspsychologie (24 LP)*

Vertiefungsfach Psychologie der Arbeit, Umwelt und Gesundheit (24 LP)*

Nichtpsychologisches Ergänzungsfach II (12 LP)

- Rehabilitationswissenschaft (12 LP)
- Betriebswirtschaft (12 LP)

9. Semester

Diplomarbeit incl. Diplomandenkolloquium (30 LP)

* inklusive Forschungsarbeit im Umfang von 6 LP

Anlage 2

Beispiel 2 eines modularisierten Diplom-Studienganges in Psychologie

Der Studiengang ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. Unterschieden werden Basismodule (Pflichtbereich), Ergänzungsmodule (Ergänzungen von Basismodulen aus einem Wahlpflichtbereich), Wahlmodule (Wahlpflichtbereich). Der Umfang der Module ist in Leistungspunkten (LP) angegeben. Die Noten der einzelnen Module sind in einem Diploma supplement aufgelistet. Dadurch werden insbesondere einzelne Prüfungsleistungen derselben Fachprüfung ausgewiesen. Diplom-Vorprüfungs- und Diplomnote werden aus den mit den zugehörigen LP gewichteten Einzelnoten der Fachprüfungen errechnet, die sich teilweise wiederum aus mit LP gewichteten Teilleistungen ergeben.

Grundstudium 1.-4. Semester (120 LP)

Basimodule

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 LP)*

Kommunikationstraining (3 LP)*

Beobachtungspraktikum (7 LP)*

Experimentelles Praktikum (7 LP)*

Empirisches Projekt (7 LP)*

Allgemeine Psychologie (18 LP)

- Kognition (9 LP)

- Handlungsregulation (9 LP)

Biologische Psychologie (9 LP)

Entwicklungspsychologie (9 LP)

Persönlichkeitspsychologie (9 LP)

Sozialpsychologie (9 LP)

Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (24 LP)

- Methoden I (9 LP)

- Methoden II (9 LP)

- Grundlagen der Diagnostik (6 LP)

* unbenotete Prüfungsvorleistung

Wahlpflichtbereich (15 LP)

Ergänzungsmodule

Allgemeine Psychologie I (3 LP)

Allgemeine Psychologie II (3 LP)

Biologische Psychologie (3 LP)

Entwicklungspsychologie (3 LP)

Persönlichkeitspsychologie (3 LP)

Sozialpsychologie (3 LP)

Wahlmodul

Nicht psychologisches Ergänzungsfach I (6 – 9 LP)

Von den 15 LP der Ergänzungsmodule sind 6– 9 LP abwählbar zugunsten eines nichtpsychologischen Ergänzungsfachs.

Hauptstudium

5. und 6. Semester

Basismodule (36 LP)

Spezielle Methoden der Psychologie (24 LP)

- Angewandte Diagnostik (15 LP)
 - Klinische Erwachsenendiagnostik (6 LP)*
 - Kinder- und Jugendlichendiagnostik (6 LP)*
 - Eignungsdiagnostik (6 LP)*
 - Forensische Diagnostik (6 LP)*
 - Fallbearbeitung (3 LP)
- Evaluation und Forschungsmethoden (9 LP)

Forschungsarbeit (12 LP)**

* unbenotete Prüfungsvorleistung

* 2 der 4 angebotenen Module müssen gewählt werden

** unbenotete Prüfungsvorleistung

Wahlmodule (24 LP)

Basisfach Klinische Psychologie (12 LP)

Basisfach AO-Psychologie (12 LP)

Basisfach Pädagogische Psychologie (12 LP)

Nichtpsychologisches Ergänzungsfach II (12 LP)

Aus dem Wahlpflichtbereich sind zwei Fächer zu wählen. Eines davon muss Klinische Psychologie oder AO-Psychologie sein.

7. – 8. Semester

Wahlmodule (60 LP)

Es sind eine doppelte Vertiefung und 1 Ergänzungsfach zu belegen; die Gesamtsumme der LP muss mindestens 60 LP betragen. Ergänzungsfächer können nichtpsychologische Fächer oder ein weiteres psychologisches Basisfach sein.

Doppelte Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie (42 – 51 LP)

Teilnahme setzt erfolgreiche Teilnahme am Basisfach Klinische Psychologie voraus.

Basismodule (42 LP)

Störungskunde I (9 LP)

Störungskunde II (6 LP)

Intervention I (9 LP)

Intervention II (9 LP)

Klinisch-psychologische Forschung (9 LP)

Wahlmodul (9 LP)

Neurologie, Psychiatrie und Pathophysiologie (9 LP)

Doppelte Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie (42 – 51 LP)

Teilnahme setzt erfolgreiche Teilnahme am Basisfach AO-Psychologie voraus.

Basismodule (33 LP)

Methoden der AO-Psychologie (6 LP)

Arbeits- und Organisationsgestaltung (11 LP)

Analyse und Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen (10 LP)

Interaktion und Kommunikation in Organisationen (6 LP)

Wahlmodule (9 – 18 LP)

Personalentwicklung und Instruktionsdesign (9 LP)

Software-Ergonomie (9 LP)
Mensch-Computer-Interaktion (9 LP)
Interaktionsprozesse in Organisationen (9 LP)
Wissensmanagement (9 LP)

Doppelte Vertiefung Kognitionswissenschaft (42 – 51 LP)

Basismodule (33 LP)

Ringvorlesung Kognitionswissenschaft (6 LP)
Lernen, Denken, Verhalten (8 LP)
Gedächtnis und Sprache (8 LP)
Kognitive Psychophysiologie (8 LP)
Kognitionswissenschaftliche Diagnostik (3 LP)

Wahlmodule (9 – 18 LP)

Vertiefung Kognitionspsychologie (9 LP)
Vertiefung Neuropsychologie (9 LP)

Ergänzungsfach (9 – 18 LP)

9. Semester

Diplomarbeit incl. Diplomandenkolloquium (30 LP)